

**Bearbeiter:** Stephan Schlegel

**Zitiervorschlag:** BGH 4 StR 10/00, Beschluss v. 02.05.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 4 StR 10/00 - Beschluß vom 2. Mai 2000**

**Berichtigung.**

-

**Entscheidungstenor**

Der Beschluß des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. März 2000 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahingehend berichtigt, daß es im ersten Satz des 4. Absatzes der Beschlußgründe ("Die Auffassung des Landgerichts, dieses Delikt trete ...")

anstelle von "... hinter der Körperverletzung mit Todesfolge zurück, ..."

richtig heißt: "... hinter der versuchten Vergewaltigung mit Todesfolge zu-rück, ...".